

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 375/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Klizabeth N [REDACTED] geb. N [REDACTED],
[REDACTED] D [REDACTED], M [REDACTED]straße 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

S O S S

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wistenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Mann der Klägerin beantragte 1954 Entschädigung unter anderem für Schaden in seiner seit 1927 ausgeübten selbstständigen Berufstätigkeit als Kranführer. Die in dem Antragsformular vorgedruckte Frage nach Schaden in der Ausbildung verneinte er. Mit Beschheid vom 23. September 1957, der unanfechtbar wurde, lehnte die Entschädigungsbehörde seinen Antrag auf Entschädigung für Schaden in beruflichen Fortschritten ab. Nach seinem Tod im Juni 1965 beantragte die Klägerin alsbald Witwenrente. In dem Rechtsstreit wegen dieses Anspruchs trat sie erstmals im April 1967 vor, ihr Mann habe von 1932 bis 1935 als selbstständiger Schneider gearbeitet, bis er seinen Betrieb habe schließen müssen, weil er aus Verfolgungsgründen nicht zur Meisterprüfung zugelassen worden sei. Aus diesem Grunde beantragte sie im September 1968 mit der Behauptung, sie sei die Witbin ihres Mannes,

110

- 3 -

Entschädigung für Schaden in der Ausbildung. Im Rechtsstreit verlangte sie hilfsweise einen Härteausgleich nach § 171 BBG.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BBG liegen nicht vor.

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung scheitert schon daran, daß er erstmals nach Ablauf der Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BBG-Schluss angemeldet worden ist, ohne daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in diese Frist (Art. III Nr. 1 Abs. 2 BBG-Schluss, § 109 Abs. 3 Satz 1 BBG) vorliegen. Wiedereinsetzung in die Frist des § 109 a Abs. 1 BBG läßt das Gesetz nicht zu. Unzulässig ist die Klage, soweit mit ihr hilfsweise ein Härteausgleich nach § 171 BBG verlangt wird, weil über diesen Antrag die dafür zuständige Behörde (§ 105 BBG) noch nicht entschieden hat (§ 210 BBG).

Wittenberg

Dr. Thum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)